

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 23

Ausgegeben in München am 18. Dezember 2003

Jahrgang 2003

Inhalt

Seite

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 526

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 529

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Kollegtage für die Teilnehmer am Telekolleg 530

Schulbibliotheksarbeit in Bayern 534

Bayerischer Musikplan;
hier: Richtlinien zur individuellen Förderung musikalisch besonders begabter Jugendlicher aus Landesmitteln 537

Bericht der Arbeitsgruppe „Zuwanderung“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 538

Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland Leihverkehrsordnung (LVO) 538

Zulassung von Lernmitteln 548

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 5. September 2003 (GVBl S. 737)

Auf Grund des Art. 60 Satz 2 Nrn. 3 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AV-BaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2002 (GVBl S. 990), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 (aufgehoben)“

b) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

c) § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Personalaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

d) § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Schulaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

2. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „1,50 €“ durch die Worte „1,90 €“ und die Worte „3 €“ durch die Worte „3,80 €“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „50 Cent“ durch die Worte „1,10 €“ und die Worte „1,30 €“ durch die Worte „2 €“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „13 €“ durch die Worte „15 €“ ersetzt.

4. § 11 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Worte „für Altenpflege und“ gestrichen.

bb) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. 0,9 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler für die praktische Ausbildung bei den Berufsfachschulen für Altenpflege.“

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Vorpraktikum“ wird durch die Worte „Sozialpädagogische Seminar“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „und“ werden die Worte „für das Vorpraktikum bei den Fachakademien“ eingefügt.

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Lehrkräften mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT und nebenamtlich bzw. in Mehrarbeit erteilten Unterrichtsstunden.“

c) Abs. 6 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.

e) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden die Worte „hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte“ durch die Worte „Lehrkräfte mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nicht hauptamtlich oder hauptberuflich verwendete“ durch das Wort „nebenamtliche“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „anzusetzen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

6. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Bewilligung der Betriebszuschüsse und Versorgungszuschüsse für staatlich anerkannte Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 38 und 40 BaySchFG) sowie der Zuschüsse für staatlich genehmigte Schulen dieser Schularten und für Freie Waldorfschulen (Art. 45 Abs. 1 und 2 BaySchFG).“

b) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „und Schulvorbereitender Einrichtungen“ durch die Worte „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“ ersetzt.

7. Die Überschrift von § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Notwendiger Aufwand der privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Personalaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Heilpädagogen“ durch die Worte „heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„einzelne Berufsschulklassen zur sonderpädagogischen Förderung, die räumlich und organisatorisch mit einer entsprechenden Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verbunden sind, werden bei der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung berücksichtigt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) In Abs. 3 wird das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.

e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „(Fachlehrer)“ gestrichen.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „und Schulen für Kranke“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor den Worten „achtjähriger Bewährung“ das Wort „weiterer“ eingefügt.

g) Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den über einen zustehenden Urlaub hinausgehenden Ferienzeitraum wird keine Vergütung für das Pflege- und Verwaltungspersonal sowie für weiteres Personal, für das keine Unterrichtspflichtzeit festgesetzt ist, gewährt.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17 Schulaufwand an privaten Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke“

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird „MTL II“ durch „MTArb“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹An Schulen und Klassen mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung zählen die Materialkosten für den Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht zum notwendigen Schulaufwand.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ und die Worte „der Behinderungen“ durch die Worte „des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ ersetzt.

10. In der Überschrift zu § 19 werden im Klammerzusatz die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Worte „und 3“ gestrichen.

b) Satz 1 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.

12. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lehrkräfte mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT.“

b) In Nr. 1.1.2.4 werden nach dem Wort „Befähigung“ die Worte „(ohne Fachhochschulabsolventen)“ eingefügt.

c) Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Der Besoldungsgruppe A 11 werden zugeordnet:

alle übrigen Lehrkräfte mit Besoldung bzw. Vergütung nach dem BAT.“

d) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nebenamtliche Tätigkeit und Mehrarbeit von Lehrkräften.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 Buchst. b bis e mit Wirkung vom 1. Januar 2002, § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. August 2002 und § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 5. September 2003

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Monika H o h l m e i e r
Staatsministerin

KWMBI I 2003 S. 526

2210-1-1-9-WFK

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Hochschulgebührenverordnung**

Vom 22. September 2003 (GVBl S. 751, ber. S. 833)

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GVBl S. 124), wird die Zahl „40“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 22. September 2003

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. h.c. Hans Z e h e t m a i r
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

223610-UK

Kollegtage für die Teilnehmer am Telekolleg Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2003 Nr. VII.8-5 S 9612-7.119 620

In der Erfüllung der Verpflichtungen des Freistaates Bayern aus den Verträgen mit dem Bayerischen Rundfunk vom 17. Oktober 1966 über das Telekolleg I und vom 22. Oktober 1971 über das Telekolleg II erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bekanntmachung:

1. Allgemeines

1.1 Wesen und Aufgaben des Telekollegs

1.1.1 Das Telekolleg ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe multimedialer Angebote, anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung an den Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

1.1.2 Der Freistaat Bayern übernimmt die pädagogische Betreuung der Teilnehmer, indem er sie an den Kollegtagen unterrichtet und beraten lässt. Ferner führt der Freistaat Bayern die Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Telekolleg durch.

1.2 Zweck der Kollegtage

1.2.1 An den Kollegtagen werden die Teilnehmer zum selbständigen Lernen angeleitet. Die Teilnehmer haben Gelegenheit zur Aussprache mit den Lehrkräften über Fragen zu den multimedialen Lehrangeboten, den schriftlichen Arbeitsunterlagen und den Übungsaufgaben.

1.2.2 Die Lerninhalte werden an den Kollegtagen in dem Rahmen behandelt, wie sie durch die Arbeitsunterlagen vorgegeben sind.

2. Durchführung der Kollegtage

2.1 Kolleggruppen

2.1.1 Kolleggruppen sind grundsätzlich für die verschiedenen Ausbildungsrichtungen einzurichten; es können aber auch Teilnehmer aus verschiedenen Ausbildungsrichtungen in einer Kolleggruppe zusammengefasst werden.

Eine Kolleggruppe soll bei Beginn des Lehrgangs in der Regel 25 Teilnehmer zählen. Wird eine eigene Kolleggruppe für Wahlunterricht gebildet, müssen dieser mindestens 12 Teilnehmer angehören.

2.1.2 Jede Kolleggruppe wählt zu Beginn des dritten Kollegtags einen Gruppensprecher und einen Stellvertreter. Bei mehreren Kolleggruppen wählen die Gruppensprecher einen Kollegsprecher und einen Stellvertreter. Die Gruppensprecher vermitteln Anregungen und Wünsche an den Kolleggruppenleiter.

2.2 Leiter¹⁾ und Lehrkräfte der Kolleggruppen

2.2.1 Die Regierung bestellt einen Leiter für höchstens fünf Kolleggruppen. Die Kolleggruppenleiter sollen nach Möglichkeit hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte sein und Erfahrung in der Durchführung der Kollegtage besitzen.

2.2.2 Aufgaben der Kolleggruppenleiter

Die Kolleggruppenleiter legen die Kollegtage fest und treffen die organisatorischen Voraussetzungen für ihre Durchführung. Die Kolleggruppenleiter sind darüber hinaus zuständig für

2.2.2.1 den Einsatz der Lehrkräfte und die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts,

2.2.2.2 die Erledigung der Verwaltungsaufgaben,

2.2.2.3 die Erstellung und Durchführung der Feststellungsprüfungen, die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten,

2.2.2.4 die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen,

2.2.2.5 die Überprüfung und Weiterleitung der Abrechnungen über die gehaltenen Unterrichtsstunden, über die erstellten Aufgaben für die Feststellungsprüfungen, über die durchgeführten Korrekturen sowie die Erstellung und Weiterleitung der sonstigen Kostenabrechnungen,

2.2.2.6 die Aufnahme und Überweisung von Teilnehmern,

2.2.2.7 die Führung der Personalbögen und Teilnehmerverzeichnisse.

¹⁾ Im Weiteren wird für den Kolleggruppenleiter/die Kolleggruppenleiterin im Singular und im Plural die maskuline Form verwendet.

2.2.3 Aufgaben der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte leiten die Teilnehmer an den Kollegtagen anhand des Arbeitsmaterials und der schriftlichen Arbeiten an; die häuslichen Übungsarbeiten sind zu besprechen und auszuwerten. Ferner wirken die Lehrkräfte an den Prüfungen mit.

Die Lehrkräfte, die die Kollegtage abhalten, sollen in der Regel an Schulen beschäftigt sein.

2.3 Unterrichtsräume

Die Kollegtage und die Prüfungen sind nach Möglichkeit in öffentlichen Schulgebäuden abzuhalten. Die hierzu erforderlichen Vereinbarungen mit den Schulaufwandsträgern werden von den Kolleggruppenleitern getroffen.

2.4 Festsetzung der Kollegtage

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt die Anzahl der Kollegtage, die Gesamtstundenzahl für jedes Fach und den Stundenumfang für etwaige Sonderkollegtage.

2.5 Teilnehmer

2.5.1 Die Teilnehmer haben die Lerninhalte anhand der multimedialen Angebote und des schriftlichen Begleitmaterials gründlich durchzuarbeiten. Die häuslichen Übungsarbeiten sind regelmäßig zu erstellen und termingerecht den Lehrkräften zu übergeben.

2.5.2 Die Teilnehmer haben den Anordnungen der Kolleggruppenleiter und der Lehrkräfte Folge zu leisten. Die Hausordnungen sind zu beachten.

2.5.3 Körperbehinderte Personen können vom Kolleggruppenleiter aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses vom Besuch der Kollegtage befreit werden. In anderen Fällen können die Kolleggruppenleiter Teilnehmer vorübergehend vom Besuch der Kollegtage befreien. Eine Befreiung von Leistungsnachweisen (Feststel-

lungs- und Abschlussprüfung) ist nicht zulässig.

2.6 Gastweise Teilnahme

Personen, die die Fachhochschulreife nicht erwerben wollen, kann in höchstens zwei Fächern die Teilnahme am Telekolleg und die Teilnahme an den Feststellungsprüfungen gestattet werden. Über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt.

2.7 Lernmittel

Das Begleitmaterial kann von den Teilnehmern auf ihre Kosten über die TR-Verlagsunion bezogen werden.

3. Zeugnis und Bescheinigung

Für das Zeugnis und die Bescheinigungen sind die in der Anlage 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden.

4. Schlussvorschriften**4.1 Unfälle der Teilnehmer**

Unfälle, die die Teilnehmer während der Kollegtage oder auf den notwendigen Wegen zum oder vom Kollegtag erleiden, sind dem Kolleggruppenleiter zu melden, der die Meldung unverzüglich an die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Barerstraße 24, 80333 München, weiterleitet.

4.2 Inkrafttreten

4.2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

4.2.2 Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Kollegtage für die Teilnehmer am Telekolleg vom 20. Juni 1986 (KMBI I S. 276), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (KWMBI I 1993 S. 2), außer Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

Zeugnis der Fachhochschulreife

Herr/Frau
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am in
nahm am Telekolleg vom bis teil und unterzog sich der Abschlussprüfung in
der Ausbildungsrichtung

I. Leistungen¹⁾:

Deutsch		Chemie	
Englisch		Technologie/Informatik ..	
Geschichte		Wirtschaftslehre	
Sozialkunde		Biologie	
Mathematik		Psychologie	
Physik	

II. Bemerkungen:

.....
.....
.....

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote, (i.W.)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Vorsitzender/Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Kolleggruppenleiter/Kolleggruppenleiterin

.....
(Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Bei Fächern, die nicht der jeweiligen Ausbildungsrichtung zugeordnet sind, ist die Notenzeile mit einem Querstrich gesperrt.

.....
Name der Schule

Telekolleg MultiMedial

Bescheinigung

Herr/Frau
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am in
nahm am Telekolleg MultiMedial von bis
im Fach teil und schloss die Prüfung
mit der Note ab.

Mit diesem Zertifikat werden Kenntnisse nachgewiesen, die sich am Lehrplan der Fachoberschule orientieren.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Kolleggruppenleiter/Kolleggruppenleiterin

.....

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Dieser Bescheinigung liegt die Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Leistungen können nicht im Rahmen der Fachhochschulreife gewertet werden.

223011.110-UK

Schulbibliotheksarbeit in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. November 2003 Nr. III.6-5 S 1301-5.93 772

Schulbibliotheksarbeit hat in Bayern schon immer eine wichtige Rolle gespielt. In den letzten Jahren haben vor allem neue Entwicklungen im Medienbereich großen Einfluss auf Stellung, Ausstattung und Aufgaben der Schulbibliotheken in allen Schularten gehabt. Nicht zuletzt Leistungsvergleichsuntersuchungen bei Schülerinnen und Schülern haben die Bedeutung der Leseförderung in und mit der Schulbibliothek hervorgehoben.

Mit dem UNESCO-Manifest „Lehren und Lernen in der Schulbibliothek“ wurde erstmals eine weltweite Empfehlung zur Schulbibliothek vorgelegt. Auch dieses Manifest, das den Auftrag und die Ziele der Schulbibliotheksarbeit beschreibt und dazu auffordert, Strategien und Leitlinien zur Umsetzung der Grundsätze zu entwickeln, sowie die weiterhin nötige breite Förderung der Lesekompetenz werden zum Anlass genommen, vor dem Hintergrund der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Zusammenarbeit von Schulbibliotheken und öffentlichen Bibliotheken und den bisherigen bayerischen Maßnahmen den Stellenwert der Schulbibliothek für Schule und Bildung zu verdeutlichen.

Die Schulbibliothek unterstützt – unterschiedlich in den verschiedenen Schularten und abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – die Aufgabe der Schule, Wissen, Bildung und Erziehung zu vermitteln, sie bietet die Grundlage für ein alle Medien umfassendes Arbeiten, und sie fördert die kritische, problemorientierte, selbstverantwortliche und effiziente Nutzung von Medien, von den Printmedien bis hin zu Informations- und Telekommunikationstechniken. Die Basisqualifikationen des Lesens und Schreibens, die für Denk- und Abstraktionsvermögen, Urteilskraft und Phantasie grundlegend sind, sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für ein lebenslanges Lernen benötigt werden, werden hier handlungsorientiert vermittelt. Damit kommt der Schulbibliothek und ihrer Fortentwicklung hin zu einem multimedialen Informations-, Wissens- und Kommunikationszentrum eine große Bedeutung zu. Sie unterstützt – gerade auch im Rahmen ganztägiger schulischer Angebote – in besonderer Weise Maßnahmen zur Erfüllung zentraler schulischer Bildungs- und Erziehungsziele.

Auf den Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2003 zu „Medienbildung – Medien-erziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ (KWMBI I S. 384) wird verwiesen.

1. Auftrag

1.1 Die Schulbibliotheksarbeit soll die Freude am Lesen und am Umgang mit Medien im umfassenden Sinn fördern, zum kritischen Nachdenken anregen, zum Verweilen in Bibliotheken ermun-

tern. Lesen, auch Bilder lesen, soll zu einem Teil der das Selbstbewusstsein stärkenden Eigen- und Welterschließung werden. Die Schulbibliothek dient insbesondere dem stillen und konzentrierten Lesen und dem eigenverantwortlichen Lernen. Hier sollen Verfahren der alle Medien umfassenden Informationsbeschaffung, -bewertung und -weiterverarbeitung erlernt, über neue Medien vielfältige Zugänge zum Lesen eröffnet und abwechslungsreiche Unterrichtsformen und Möglichkeiten selbstständigen Lernens erprobt werden können. Inhalte, mit denen sich Schüler aktiv und selbstständig auseinandersetzen, prägen sich nachhaltig ein.

Lesen- und Medienerfahrungen in der Schule können in allen Fächern gemacht werden. Schulbibliotheksarbeit ist auch eine fachübergreifende Bildungsaufgabe.

1.2 Die Schulbibliothek sollte nach Möglichkeit alle an der Schule geführten Büchereien (z. B. Schüler-, Lehrer-, Studienbücherei) und Mediensammlungen zusammenfassen.

1.3 Eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken ist, wo möglich, anzustreben. Sie kann das Anliegen unterstützen, Schülerinnen und Schüler altersgemäß zur Nutzung öffentlicher Bibliotheken hinzuführen. Die Hauptvorteile einer solchen Kooperation liegen in der effizienteren Verwendung der Ressourcen, der professionellen Beratung durch Bibliothekare, der gemeinsamen Verwendung geeigneter Bibliotheksverwaltungssoftware für die Verzeichnung und Erschließung, für die Recherche im online Bibliothekskatalog, z.B. im Online Public Access Catalogue (= OPAC) oder Web-OPAC, und insbesondere in der Qualitätsverbesserung und der Möglichkeit gemeinsamer Aktionen zur Leseförderung, zur Medienbildung und zum propädeutischen Heranführen an selbstständiges und wissenschaftliches Arbeiten.

1.4 Im Rahmen der Schulbibliotheksarbeit können Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in besonderer Weise gefördert werden. Aktionen des Lesens und Vorlesens beispielsweise in gemischten Leseklubs zusammen mit deutschen Kindern, Lesepatenschaften und die Bildung von Schulbibliotheksnetzwerken zur Förderung der Lesekultur können das Anliegen unterstützen.

2. Organisation

2.1 Der Medienbestand muss inventarisiert und katalogisiert werden. Über die Bibliotheksbestände hinaus ist zu empfehlen, in der Schulbibliothek den Nachweis über alle in der Schule vorhandenen Medien (Karten, Foliensätze, Dias, Filme, Software usw.) zu führen. Der mit den öffentlichen Bibliotheken am Ort abgestimmte Einsatz von Bibliothekssoftware bietet sich an, da sie bei Einsatz des OPAC unabhängig von Öffnungszeiten breite Recherchemöglichkeiten, z.B. über Schlagwort, Alphabet oder Verknüpfungen ermöglicht. Flächendeckende Standardisierungen im Bereich der Systematik und der EDV-gestützten Software sind wünschenswert.

2.2 Es sollten Bibliotheksordnungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen für die Nutzung von neuen Medien erlassen und einfache Ausleihverfahren zur Nutzung der Bestände eingeführt werden.

2.3 Die Öffnungszeiten sollten in Verbindung mit den Unterrichtszeiten so geregelt sein, dass Schüler und Lehrkräfte regelmäßig und ausreichend Gelegenheit haben, die Schulbibliothek vormittags und auch nachmittags zu nutzen.

2.4 In allen Fächern sollte der Arbeit in und mit der Schulbibliothek ausreichend Raum gegeben werden.

2.5 Im Rahmen der Bildungsarbeit von Schulen mit ganztägigen Angeboten fällt dem letztgenannten Aspekt ein besonderes Gewicht zu.

3. Ausstattung

3.1 Die Bereitstellung geeigneter Räume, die Einrichtung von Lese- und Arbeitsplätzen, eine dauerhaft sachgerechte Ausstattung für den Auf- und Ausbau des Medienangebots sowie mit Hard- und Software müssen sichergestellt sein.

3.2 Digitalisiert vorliegende Medien, Eigendokumentationen, Präsentationen oder entsprechendes Material sollten zentral in Mediendatenbanken verfügbar und in der Bibliothek abrufbar sein.

3.3 Die Einbindung oder Gründung von Fördervereinen zur Unterstützung der Anliegen der Schulbibliothek hat sich bewährt.

4. Schulbibliotheksbeauftragte

4.1 Die Schulbibliotheksbetreuung umfasst – abhängig von den jeweiligen Bedingungen – beispielsweise folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die räumliche Ausstattung (z.B. Raumgestaltung, Lese- und Arbeitsplätze, PC-Plätze, fachlich sinnvolle Freihandaufstellung)
- Inventarisierung, Katalogisierung und mediale Erfassung des Gesamtbestands aller Bücher und Medien, ggf. mit Hilfe von bibliothekarischen Fachkräften und Hilfskräften
- Bestandserhaltung und kontinuierliche Bestandserweiterung, insbesondere was neuere Literatur und Medien betrifft, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Sach- und Schulaufwandsträger
- Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine effektive Bibliotheksnutzung
- Organisation des Leihverkehrs
- verwaltungstechnische Anleitung der Bibliothekskräfte; Einbindung von Schülern, Eltern und Kollegen in die Bibliotheksarbeit
- Unterstützung und methodisch-didaktische Beratung der Lehrkräfte der Schule bei der Aufgabe der Leseförderung, bei der fachdidaktischen Nutzung der Schulbibliotheken und bei fachübergreifenden Aufgaben im Rahmen eines Unterrichts in und mit der Schulbibliothek

- Mitwirkung bei Maßnahmen der schulinternen Lehrerfortbildung

- regelmäßige Durchführung von schulinternen Einführungen zur Nutzung der Bibliothek

- Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, welche die Förderung der Lese-, der Medienkompetenz sowie der Fachkompetenz zum Ziel haben und die Bedeutung der Schulbibliothek als zentralem Leseort bzw. als multimedialem Informations-, Lern- und Kommunikationszentrum in Schule und Öffentlichkeit sichtbar machen

- Zusammenarbeit mit den zuständigen Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratern

- Kooperation mit öffentlichen Bibliotheken, kommunalen Medienzentren, Archiven und ähnlichen mit Literatur und Lesen befassten Institutionen (insbesondere Nutzung der Angebote der Bayerischen Staatsbibliothek – Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen) entsprechend der individuellen Situation vor Ort (insbesondere im Wege des Leihverkehrs oder der Bildung von Online-Netzwerken zur Recherche und Ausleihe)

4.2 Es ist unabdingbar, Lehrkräfte für die umfassenden, vor allem organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Aufgaben der Leitung einer Schulbibliothek zu schulen. In den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist das Lehren und Lernen in und mit der Schulbibliothek angemessen zu berücksichtigen. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bietet Qualifizierungsmaßnahmen an. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zentral, regional und schulhausintern durchgeführt.

4.3 Bibliotheksbetreuer sollten von Mitarbeitern unterstützt werden. Bei sehr umfangreichen oder sehr wertvollen Beständen sollte geprüft werden, ob eine bibliothekarische Fachkraft eingesetzt werden kann.

5. Lehren und Lernen in und mit der Schulbibliothek

In der Schulbibliothek können viele Methoden des freien Arbeitens in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden, wie beispielsweise Lernzirkel, Freiarbeit, Planspiel, Präsentationen, Erarbeiten verschiedener Lösungen. Hier kann individuelles Lernen mit Medien organisiert, das selbstständige Arbeiten z.B. mit Texten, Bildern, Grafiken, Diagrammen, Statistiken eingeübt werden.

5.1 Formen des Lehrens und Lernens in und mit der Schulbibliothek können beispielsweise sein:

- selbstständiges Recherchieren, Lernen und Arbeiten
- selbsttätige Übungsphasen
- angeleitete Aufgabenbearbeitung
- Vergleichen, Systematisieren, Anwenden und Reflektieren von Lösungen und Lösungswegen
- offene Gesprächsformen

5.2 Lesekompetenz kann gefördert werden z.B. durch:

- alle Medien umfassende Informationsauswahl und -bewertung
- Lesen von Grafiken, Tabellen, Bildern
- Erwerb von Textverarbeitungsstrategien
- Textanalyse (Sach- und Gebrauchstexte, Belletristik, Lyrik)
- Eigenproduktionen
- mündliche Präsentation von Arbeitsergebnissen
- Verschriftlichung und Visualisierung von Arbeitsergebnissen (z.B. Kritiken)

5.3 Projektbezogenes Arbeiten kann umfassen

- Projekte wie Lesenächte, Lesequiz, Lesereisen, Lesungen und Erzählstunden, Lesepatenschaften, Literaturvorträge, Bibliotheksraffies, Theater-, Museums-, Buchhandlungsbesuche, Eigenproduktionen, Literaturverfilmungen, Leseecken, Leselisten, Empfehlungslisten für Buchgeschenke, Wettbewerbe, Ausstellungen, Buchwochen, Basare, Lesekoffer, Projekttag und -wochen
- Arbeitsgemeinschaften wie Leseclub, Bibliotheks-AG
- Elternarbeit (Elternabend, Rundbriefe, Seminare)
- Zusammenarbeit mit externen Partnern

6. Netzwerke

Die Bemühungen um eine erfolgreiche Lesesozialisation müssen v.a. im Rahmen des familiären und gesellschaftlichen Hintergrunds gesehen werden. Daher ist die Leseeziehung, wie Medienerziehung überhaupt, eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur im Zusammenwirken von Schule, Elternhaus und anderen Institutionen gelingen kann.

Das schulische Angebot an Medien kann durch eine Zusammenarbeit von Schulbibliothek, öffentlichen Bibliotheken und kommunalen Medienzentren ergänzt werden:

- 6.1 Öffentliche Bibliotheken bieten in der Regel nicht nur Bücher, sondern auch Zeitschriften, Comics, Videos, DVDs, Dia-Serien, CDs, Kassetten, CD-ROM und Brettspiele für Kinder und Jugendliche. Hier können oft neue Medien und PC-Programme kostenlos getestet werden. Mit ihrem breit gefächerten, aktuellen Medien- und Informationsangebot unterstützen öffentliche Bibliotheken Eltern, Lehrkräfte sowie in der Kinder- und Jugendarbeit engagierte Erwachsene insbesondere in Fragen der Lese- und Medienerziehung.
- 6.2 Bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken wird empfohlen, der Schule die Nutzung der Bestände der örtlichen und überörtlichen Bibliotheken einschließlich der Wissenschaftlichen Bibliotheken im Wege des Leihverkehrs, online-Verfahren eingeschlossen, zu ermöglichen. Schüler können so an die Benützung öffentlicher Bibliotheken herangeführt werden.

6.3 Kommunale Medienzentren (Stadt- und Kreisbildstellen) bieten Leistungen in den Bereichen Medienpädagogik, Medientechnologie, Distribution von Medien, Daten und Informationen für den Bildungsbereich ihrer Region an. Schulbibliotheken sollten mit den Medienzentren kooperieren.

7. Beratung

7.1 Im Rahmen der Maßnahmen zur Intensivierung der Leseförderung und der Schulbibliotheksarbeit wurde ein bayernweites Beratungsnetz geschaffen. Im Bereich der Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen gibt es jeweils drei regionale Beauftragte für Leseförderung und Schulbibliotheksarbeit. Für den Bereich der Volksschulen ist der an der jeweiligen Regierung tätige Fortbildungsreferent mit dieser Aufgabe beauftragt. Die Beauftragten wirken mit bei der Fortbildung zur gezielten Nutzung der Schulbibliotheken und der Intensivierung der Leseeziehung. Sie erarbeiten und sammeln u.a. Materialien für die Leseförderung an den Schulen, arbeiten mit schulischen und außerschulischen Institutionen zusammen, unterstützen schulinterne sowie die regionale Lehrerfortbildung und stehen auf regionaler Ebene als Ansprechpartner für die Schulen zur Verfügung. Sie geben Anregungen zur Nutzung der Schulbibliothek, für das eigenständige Arbeiten und Lernen mit Medien sowie die Informationsbeschaffung, -bewertung und -weiterverarbeitung.

7.2 Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterinnen und Berater für die verschiedenen Schularten, die je nach Schulart den Staatlichen Schulämtern, den Regierungen oder den Ministerialbeauftragten zugeordnet sind und regional eng zusammenarbeiten, unterstützen die Lehrkräfte in den Bereichen Medientechnik, informationstechnische Bildung, Mediendidaktik und Medienerziehung. Sie sind in der Lehreraus- und -fortbildung tätig. Sie arbeiten zusammen mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, den zuständigen kommunalen Einrichtungen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2002 (KWMBI I S. 88) wird verwiesen.

7.3 Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Referat „Leseförderung und Schulbibliotheksarbeit“, koordiniert die Arbeit der regionalen Beauftragten für Leseförderung und Schulbibliotheksarbeit. Es berät und unterstützt die Schulbibliotheken in ihren besonderen bibliothekarischen Aufgaben und fördert ihre Zusammenarbeit mit den öffentlichen Bibliotheken.

7.4 Beratende Unterstützung wird auch durch die Informationsangebote des Staatsministeriums gegeben, beispielsweise durch das Portal „Leseforum Bayern“
<http://www.leseforum.bayern.de>.

8. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 17. November 2003 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 534

2245-WFK

**Bayerischer Musikplan;
hier: Richtlinien zur individuellen Förderung
musikalisch besonders begabter Jugendlicher
aus Landesmitteln**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 26. November 2003 Nr. XII/6-K 2932-12/44 926

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien zur individuellen Förderung musikalisch besonders begabter Jugendlicher aus Landesmitteln bekannt gegeben.

1. Allgemeines

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayer. Haushaltsordnung) im Wege der Festbetragsfinanzierung Zuwendungen zur gezielten Förderung musikalisch herausragend begabter Jugendlicher, soweit Eigenmittel und sonstige Förderungsmöglichkeiten nicht ausreichen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Begünstigter Personenkreis

2.1 Musikalisch besonders begabte Jugendliche, die in Bayern seit mindestens einem Jahr wohnen, können insbesondere dann durch staatliche Beihilfen gefördert werden, wenn sie durch die Lage des elterlichen Wohnortes oder aufgrund anderer Umstände gehindert wären, ihre musikalische Begabung weiter zu entwickeln.

2.2 Es muss eine besondere musikalische Begabung nachgewiesen werden durch

- a) erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ (Mindestanforderung: 21 Punkte),
- b) Gutachten einer musikalischen Berufsausbildungsstätte, des Leiters bzw. der Leiterin oder des Dozenten bzw. der Dozentin der jeweils betreffenden Instrumentengruppe des Bayerischen Landesjugendorchesters oder des Lei-

ters bzw. der Leiterin eines sonstigen bayernweit tätigen Jugendorchesters.

2.3 Notwendig ist ferner der Nachweis, dass ohne die Bewilligung staatlicher Beihilfen die musikalische Begabung nicht weiterentwickelt werden könnte. Er muss unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen geführt werden.

3. Förderungsgrundsätze

3.1 Staatliche Beihilfen zur individuellen Begabtenförderung können zur Deckung tatsächlich entstehender Kosten für eine zeitlich befristete und sachlich festgelegte Maßnahme bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gewährt werden. Die Förderung endet mit der Aufnahme an einer Ausbildungsstätte, die zu einem für einen Musikberuf qualifizierenden Abschluss hinführt.

3.2 Die Förderung kann in Unterrichtsstipendien, Zuschüssen zu Fahrtkosten zum Besuch des Musikunterrichts oder Beihilfen zur Instrumentenbeschaffung bestehen. Die Mittel können auch zur Beschaffung von Studienmaterial und zur Teilnahme an Fortbildungskursen gewährt werden.

3.3 Die Förderung setzt voraus, dass ein kontinuierlich angelegter Instrumental- oder Vokalunterricht bei entsprechend qualifizierten Musikerzählern gegeben ist.

3.4 Die staatlichen Beihilfen werden gewährt:

- a) bis zu 75,- Euro (EUR) als monatliche Unterrichtsbeihilfe,
- b) bis zu 75,- Euro (EUR) monatlich für erhöhte Aufwendungen, die in Verbindung mit dem Unterricht auftreten, z.B. für Fahrtkosten,
- c) in der Regel bis zu 20 v.H. der Beschaffungskosten eines für die Förderung der musikalischen Entwicklung notwendigen Instrumentes; eine Förderung unter 250,- Euro (EUR) (Zuschuss) unterbleibt;
- d) bis zu 50 v.H. der Kosten besonderer Fortbildungsmaßnahmen.

4. Verfahren

4.1 Die Gesuche der volljährigen Jugendlichen und die Gesuche der Erziehungsberechtigten für Minderjährige sind bis zum 1. Mai eines jeden Jahres einzureichen beim Bayerischen Musikrat e.V., Maria-Theresia-Straße 20, 81675 München.

4.2 Die Gesuche sollen enthalten:

- a) den Antrag unter Bezeichnung der Maßnahme, die gefördert werden soll (das Antragsformblatt kann beim Bayerischen Musikrat angefordert werden),
- b) einen Nachweis der besonderen musikalischen Begabung (Beleg entsprechend 2.2),
- c) einen Nachweis der sozialen Gegebenheiten, die eine Weiterentwicklung der Begabung

- ohne staatliche Beihilfe behindern (entsprechend Ziffer 2.3),
- d) einen Lebenslauf des Jugendlichen, der insbesondere den musikalischen Werdegang und die Dauer und Art des Schulbesuches ersehen lässt.
- 4.3 Das Präsidium des Bayerischen Musikkrates beilligt auf Vorschlag des Begabtenförderungsausschusses die staatlichen Beihilfen im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 4.4 Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Empfänger dem Bayerischen Musikkrat nachzuweisen. Dieser erstellt darüber den Verwendungsnachweis gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- 4.5 Der Bayerische Musikkat veranlasst, dass geförderte junge Menschen in ihrem Werdegang beobachtet und beraten werden. Die weitere Förderungswürdigkeit und -bedürftigkeit ist im jährlichen Abstand zu überprüfen.
5. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann im Benehmen mit dem Bayerischen Musikkat Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

6. Schlussbestimmung

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 5. November 1998 (KWMBI I S. 561), geändert durch Bekanntmachung vom 11. September 2001 (KWMBI I S. 369), außer Kraft.

Dr. Quint
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 537

2230-UK

**Bericht der Arbeitsgruppe „Zuwanderung“
der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 26. November 2003 Nr. IV.2-5 S 7400.9-4.68 088

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Förderung der Kinder und Jugendlichen ausländischer Herkunft und ihre Integration in die Schule und in die Gesellschaft zu einem besonderen Anliegen gemacht. Sie setzte eine Kommission ein und gab ihr den Auftrag, die Situation zu analysieren und die Maßnahmen der Förderung weiterzuentwickeln.

Der Bericht beschreibt die Handlungserfordernisse, die sich für die Schule aus der Zuwanderung ergeben, und bezieht sich dabei auf die Ergebnisse der *Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“* des Bundesministeriums des Inneren, des Expertenberichts und der Empfehlungen des *Forum Bildung* und der Spracherwerbsforschung. Er befasst sich mit der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und formuliert Empfehlungen und Vorschläge zur vorschulischen Erziehung, zur schulischen Förderung, zum Übergang Schule / berufliche Ausbildung, zur Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Einrichtungen, zur Entwicklung curricularer Grundlagen und zur Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und zu den Rahmenbedingungen und Strukturentscheidungen, die in den Ländern bereits getroffen wurden, vorbereitet oder diskutiert werden und als Anregung dienen können.

Der Bericht stellt in knapper und übersichtlicher Form den Stand der Erkenntnisse, die möglichen Handlungsfelder und Maßnahmen der Weiterentwicklung dar. Auf den Bericht wird hingewiesen in der Hoffnung und verbunden mit dem Appell, dass alle für Bildung Verantwortlichen ihre Aufmerksamkeit verstärkt dem Unterricht und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zuwenden. Er findet sich auf den Internetseiten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unter:
<http://www.kmk.org/doc/publ/zuwander.pdf>.

Dr. Bergreen – Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2003 S. 538
StAnz 2003 Nr. 49

2240-WFK

**Die Ordnung des Leihverkehrs in der
Bundesrepublik Deutschland
Leihverkehrsordnung (LVO)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 1. Dezember 2003 Nr. XII/1-K 3477-12/49 100

Präambel

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland.

Die auf gegenseitigen Absprachen oder eigenen Regelungen beruhende Vermittlung von Medien (z.B. Regionaler Leihverkehr, Innerkirchlicher Leihverkehr, Bundeswehr-Leihverkehr) ist nicht Gegenstand dieser Leihverkehrsordnung. Direktlieferdienste von

Bibliotheken an Endnutzer unterliegen ebenfalls nicht dieser Leihverkehrsordnung.

Der Zugriff auf elektronische Volltexte sowie deren Lieferung auf anderen Datenträgern ist im Rahmen von lizenzrechtlichen und vertraglichen Bedingungen einzubeziehen.

Der Leihverkehr zwischen Bibliotheken beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Bibliotheken verpflichten sich, nicht nur nehmend, sondern auch gebend am Leihverkehr teilzunehmen.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Deutsche Leihverkehr – im folgenden „Leihverkehr“ – ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form.
- 1.2 Der Leihverkehr dient hauptsächlich der Forschung und Lehre, darüber hinaus auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit.
- 1.3 Vom Leihverkehr ausgenommen sind Medien, die
 - 1.3.1 bei der bestellenden Bibliothek bzw. ihrem Bibliothekssystem oder
 - 1.3.2 bei einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort verfügbar sind, auch wenn diese Bibliothek nicht zum Leihverkehr zugelassen ist,
 - 1.3.3 im Handel zu einem Preis von unter 15,00 EURO erhältlich sind.

2. Teilnahme am Leihverkehr

- 2.1 Zum Leihverkehr zugelassen werden allgemein zugängliche Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken, wenn sie
 - 2.1.1 durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entliehenen Medien sicherstellen und
 - 2.1.2 über die notwendigen elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügen.
- 2.2 Die Leihverkehrszentralen bearbeiten die Anträge der Bibliotheken auf Zulassung zum Leihverkehr aufgrund eines überregional abgestimmten Kriterienkataloges (Anlage 1).
- 2.3 Bibliotheken, die die Bedingungen der Nr. 2.1 nicht erfüllen, können sich für die Durchführung der Leihverkehrsaufgaben anderen, zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken anschließen.
- 2.4 Die Teilnahme einer Bibliothek am Leihverkehr beginnt mit der Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste des zuständigen Landes und erlischt mit der Streichung aus dieser Liste. Die Leihverkehrslisten der Länder werden bei den regional zuständigen Leihverkehrszentralen

geführt, denen auch die Sorge für die Veröffentlichung und die Bekanntmachung von Änderungen obliegt.

- 2.5 Eine Bibliothek wird aus der Leihverkehrsliste gestrichen, wenn die Voraussetzungen für ihre Zulassung entfallen sind oder sie den Verpflichtungen der Nr. 3 nicht nachkommt.
 - 2.6 Über die Aufnahme von Bibliotheken in die amtliche Leihverkehrsliste sowie über Änderungen und Streichungen entscheidet das Land, in dem die Bibliothek liegt.
- ## 3. Pflichten der Bibliotheken
- Die am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet,
- 3.1 eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten und im Fall der Nichterledigung unverzüglich weiterzuleiten,
 - 3.2 diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten,
 - 3.3 grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),
 - 3.4 auf Anforderung der Leihverkehrszentrale ihre Bestandsnachweise in die regionalen und überregionalen Verbunddatenbanken einzubringen und aktuell zu halten,
 - 3.5 Leihverkehrsstatistiken nach festgelegten Mustern zu führen.
- ## 4. Leihverkehrsregionen
- Die Bundesrepublik Deutschland ist in Leihverkehrsregionen eingeteilt. Für die Organisation des Leihverkehrs in den Regionen und die Beachtung der Bestimmungen dieser Leihverkehrsordnung durch die Teilnehmerbibliotheken sind die regionalen Leihverkehrszentralen zuständig (Anlage 2).
- ## 5. Regionalprinzip
- 5.1 Bibliotheken und Leihverkehrszentralen sollen für die Erledigung der Bestellungen die Möglichkeiten der eigenen Leihverkehrsregion ausschöpfen (Regionalprinzip).
 - 5.2 Bei Nachweisen in der eigenen Region sollen Bestellungen nur dann in andere Regionen weitergeleitet werden, wenn in der eigenen Region eine angemessene Erledigung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für solche Medien,
 - 5.2.1 die nicht ausleihbar sind und bei denen dem Benutzer eine Einsichtnahme vor Ort nicht möglich oder nicht zuzumuten ist,
 - 5.2.2 die nur einmal in der Region vorhanden (Alleinbesitz), aber nicht verfügbar sind.
 - 5.3 Von der Weiterleitung über den Bereich der Leihverkehrsregion hinaus können ausgenommen werden Bestellungen

- 5.3.1 von Medien, die bei mindestens drei Bibliotheken der eigenen Region vorhanden sind,
- 5.3.2 von aktuellen Neuerscheinungen, sofern nicht bereits Standortnachweise aus anderen Regionen vorliegen,
- 5.3.3 von Medien, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln.
- 5.4 Räumlich nahe beieinander liegende Bibliotheken, die unterschiedlichen Leihverkehrsregionen angehören, können im gegenseitigen Einvernehmen von den Ziffern 1 bis 3 abweichende Regelungen vereinbaren.
- 6. Bestellungen und Kontrolle der Verfügbarkeit**
- 6.1 Vorrangiges Bestellprinzip im Leihverkehr ist die Online-Bestellung auf Basis der Bestandsnachweise (einschließlich Verfügbarkeitskontrolle) gemäß Nr. 7.1.
- 6.2 Die bestellende Bibliothek legt den Leitweg fest, sofern dieser nicht bereits durch einen Leitweg-Algorithmus im Verbundsystem bzw. durch die zuständige Leihverkehrszentrale vorgegeben ist.
- 6.3 Bestellungen ohne Bestandsnachweis können nur von zugelassenen Leihverkehrsbibliotheken aufgegeben werden.
- 7. Bestellungen aufgrund von Bestandsnachweisen**
- 7.1 Direkt bei Bibliotheken werden Medien bestellt, wenn sie nachgewiesen sind in:
- 7.1.1 zugänglichen Datenbanken und sonstigen Nachweisinstrumenten der eigenen Leihverkehrsregion,
- 7.1.2 zugänglichen Verbund- und überregionalen Datenbanken,
- 7.1.3 Nachweisinstrumenten überregionaler Schwerpunktbibliotheken,
- 7.1.4 Nachweisinstrumenten einzelner Bibliotheken anderer Leihverkehrsregionen.
- 7.2 Bei mehreren Besitznachweisen gilt in der Regel folgende Reihenfolge:
- 7.2.1 Bibliotheken der eigenen Leihverkehrsregion,
- 7.2.2 überregionale Schwerpunktbibliothek,
- 7.2.3 Bibliotheken anderer Regionen. Standortnachweise mit Verfügbarkeitsstatus sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.
- 7.3 Besitznachweise Der Deutschen Bibliothek werden letztrangig berücksichtigt.
- 7.4 Monographien, die ausschließlich in Hochschulinstitutionen nachgewiesen sind, dürfen in diesem Fall über die zugehörige Hochschulbibliothek bestellt werden.
- 8. Bestellungen von Periodika ohne Bestandsnachweise**
- Für periodisch erscheinende Medien, die in Nachweisinstrumenten gemäß Nr. 7.1 nicht nachgewiesen sind, gilt:
- 8.1 Bestellungen auf deutsche Zeitschriften ab 1945 werden wie folgt geleitet:
- 8.1.1 bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die überregionale Schwerpunktbibliothek,
- 8.1.2 wenn dort nicht vorhanden oder wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,
- 8.1.3 wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek.
- 8.2 Bestellungen auf deutsche Zeitschriften vor 1945 werden wie folgt geleitet:
- 8.2.1 an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:
- 1450 bis 1600: Bayerische Staatsbibliothek München
- 1601 bis 1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
- 1701 bis 1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
- 1801 bis 1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M.
- 1871 bis 1912: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
- 8.2.2 oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,
- 8.2.3 wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913 bis 1945).
- 8.3 Bestellungen auf ausländische Zeitschriften werden unabhängig von ihrem Erscheinungsjahr unmittelbar an die zuständige überregionale Schwerpunktbibliothek geleitet.
- 8.4 Bestellungen auf Zeitungen werden folgendermaßen geleitet:
- 8.4.1 deutschsprachige Zeitungen an den „Standortkatalog der deutschen Presse“ bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen; falls dort ohne Bestandsnachweis, kann weitergeleitet werden an die regionale Pflichtexemplarbibliothek oder – wenn dort nicht vorhanden – ab Erscheinungsjahr 1913 an Die Deutsche Bibliothek,
- 8.4.2 fremdsprachige Zeitungen und im Ausland erschienene deutschsprachige Zeitungen an die Zentralredaktion Zeitungen bei der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz.
- 8.5 Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).
- 9. Bestellungen von Monographien ohne Bestandsnachweise**
- Für Monographien, die in Nachweisinstrumenten gemäß Nr. 7.1 nicht nachgewiesen sind, gilt folgende Regelung:
- 9.1 Bestellungen werden direkt an die Bibliotheken gerichtet, bei denen der Besitz erwartet werden kann. Dies gilt für:

- 9.1.1 Literaturgruppen, die in den konventionellen Zentralkatalogen nicht erfasst wurden, insbesondere:
- Orientalia,
 - Ostasiatica,
 - Dissertationen, die nicht als Buchhandelsausgaben erschienen sind,
 - Kartographische Materialien (Land- und Seekarten, thematische Karten, Pläne, Atlanten, Luftbilder usw.),
 - Musikalien,
 - Literatur für Sehgeschädigte,
 - sonstige seltene oder sehr spezielle Literatur.
- 9.1.2 Deutsche Monographien: Entsprechende Bestellungen sind zu richten an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:
- 1450 bis 1600: Bayerische Staatsbibliothek München
- 1601 bis 1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
- 1701 bis 1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
- 1801 bis 1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M.
- 1871 bis 1912: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
- oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek
- oder, wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913 bis 1945).
- 9.1.3 Ausländische Monographien: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die jeweilige überregionale Schwerpunktbibliothek zu richten.
- 9.1.4 Veröffentlichungen außerhalb des Buchhandels: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung an die überregionalen Schwerpunktbibliotheken, andernfalls an die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken oder an Die Deutsche Bibliothek zu richten, soweit deren Sammelgebiete betroffen sind.
- 9.2 Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).
- 9.3 Bei der Leitwegfestlegung sollen insgesamt nicht mehr als drei Stationen angegeben werden.
10. **Besteller und Bestellvorgang**
- 10.1 Besteller sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn der technische Vorgang der Bestellaufgabe durch den Benutzer erledigt wird.
- 10.2 Bei Bestellungen ist der jeweils schnellste Kommunikationsweg zu nutzen. Die Online-Bestellung ist anderen Bestellformen vorzuziehen.
- 10.3 Die Bestellung erfolgt in standardisierter Form, elektronisch oder maschinenschriftlich (Anlage 4). Für jede physische Medieneinheit ist in der Regel eine eigene Bestellung erforderlich; diese ist Grundlage für die beim Benutzer zu erhebende Auslagenpauschale gemäß Nr. 19.
11. **Fehlerhafte und unvollständige Bestellungen**
- 11.1 Bestellungen, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder Leihverkehrszentralen unbearbeitet an den jeweiligen Besteller zurückgesandt werden. Der Grund der Rücksendung soll vermerkt werden.
- 11.2 Bibliotheken und Leihverkehrszentralen vermerken Korrekturen und Ergänzungen, die sich bei der Bearbeitung der Bestellung ergeben haben.
12. **Rücksendung und Weiterleitung von Bestellungen**
- 12.1 Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit entsprechendem Vermerk auf dem festgesetzten Leitweg weiter bzw. schickt sie bei Beendigung des Leitwegs an den Besteller zurück.
- 12.2 An den Besteller zurückgesandt werden Bestellungen,
- 12.2.1 auf denen die kostenpflichtige Lieferung eines Ersatzmediums angeboten wird, aber wegen fehlender oder unzureichender Kostenübernahme-Erklärung nicht erledigt werden kann,
- 12.2.2 bei denen die angegebene Erledigungsfrist überschritten ist.
- 12.3 Bestellungen, die in den Sammelbereich von überregionalen Schwerpunktbibliotheken fallen und dort nicht positiv zu erledigen sind, werden von diesen ggf. an die einschlägigen Fachzentralkataloge weitergeleitet. Soweit Schwerpunktbibliotheken Bestellungen erhalten, die nicht in ihren Sammelbereich fallen, geben sie diese unmittelbar an die zuständige Schwerpunktbibliothek weiter.
- 12.4 Vormerkungen können in Absprache zwischen Lieferbibliothek und Besteller vorgenommen werden.
- 12.5 Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf in Deutschland erschienene Medien werden bei der zuerst angegangenen Bibliothek oder Leihverkehrszentrale bearbeitet und ggf. weitergeleitet.
- 12.6 Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf nicht in Deutschland erschienene Medien, die keine bibliographische Fundstelle aufweisen und auch nicht ermittelt werden konnten, können an die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden. Eine Weiterleitung darf nur erfolgen, wenn zumindest ein bibliographischer Nachweis vorliegt.
- 12.7 Bei automatisierten Bestellverfahren sind die Nrn. 12.1 bis 12.6 sinngemäß anzuwenden.

13. Versandbestimmungen

- 13.1 Der Versand bestellter Medien erfolgt unter Nutzung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sachgerecht und ohne Verzögerung. Bei nicht rückgabepflichtigen Medien ist die elektronische Lieferung zu bevorzugen.
- 13.2 Bei Versand von rückgabepflichtigen Medien ist jeder Einheit der dafür bestimmte Teil des Bestellformulars oder ein entsprechendes Belegleitformular beizufügen.
- 13.3 Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die bestellende Bibliothek. Das gilt auch im Fall der Nr. 10.1 (Satz 2).

14. Ausleihbeschränkungen

- 14.1 Vom Versand können ausgenommen werden:
- 14.1.1 Medien von besonderem Wert, insbesondere solche, die vor 1800 erschienen sind,
- 14.1.2 Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
- 14.1.3 Medien außergewöhnlichen Formats,
- 14.1.4 Loseblattausgaben und ungebundene Periodika,
- 14.1.5 nicht in Buchform vorliegende Medien, sofern sie infolge ihrer Beschaffenheit durch den Versand gefährdet werden,
- 14.1.6 Lesesaal- und Handbibliotheksbestände,
- 14.1.7 am Ort besonders viel benutzte Medien, insbesondere Bestände der Lehrbuchsammlungen.
- 14.2 Ausnahmen vom Versand sind auf Sonderfälle zu beschränken; dies ist im Einzelfall zu begründen. Vorab soll auch geprüft werden, ob ein Versand unter besonderen Bedingungen möglich ist; diese Bedingungen sind der bestellenden Bibliothek mitzuteilen.
- 14.3 Ist ein Versand nicht möglich und auch bei einer anderen Bibliothek nicht zu erwarten, wird die Bestellung an den Besteller zurückgesandt.

15. Kopien im Leihverkehr

- 15.1 Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.
- 15.2 Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

16. Benutzung der entliehenen Medien

Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen

Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden; Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.

17. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt ohne die Zeit für Hin- und Rücksendung einen Monat. In besonderen Fällen kann die gebende Bibliothek auch kürzere Fristen festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig vorher bei der gebenden Bibliothek zu beantragen, sofern diese nicht bereits entsprechende Regelungen festgelegt hat.

18. Rücksendung, Schadenersatz

- 18.1 Die nehmende Bibliothek ist für die fristgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich; dabei hat die Rücksendung in gleicher Versandform wie die Anlieferung zu erfolgen.
- 18.2 Die nehmende Bibliothek haftet für Verlust und Beschädigung, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Sie hat in diesen Fällen ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bibliothek Art und Höhe des Schadensersatzes. Im Falle der Beschädigung kann die gebende Bibliothek anstelle der Ersatzbeschaffung Reparatur oder Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

19. Kosten

- 19.1 Für den Leihverkehr wird durch die nehmende Bibliothek lediglich eine von den jeweiligen Unterhaltsträgern festzusetzende Auslagenpauschale vom Benutzer erhoben (Anlage 5).
- 19.2 Außergewöhnliche Kosten (für Schnellsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen, umfangreiche Kopienlieferungen, zum Verbleib angeforderte Ersatzmedien etc.) werden der gebenden Bibliothek auf Verlangen erstattet.
- 19.3 Die nehmende Bibliothek hat an die gebende Bibliothek einen zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Betrag für jede positiv erledigte Online-Bestellung abzuführen. Voraussetzung ist die Bestell-Abwicklung über die regionalen Verbundsysteme. Hierfür sind geeignete Verfahren und Verrechnungsformen innerhalb und zwischen den Ländern abzustimmen und festzulegen (Anlage 5).

20. Inkrafttreten

- 20.1 Diese Leihverkehrsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- 20.2 Die Leihverkehrsordnung vom 17. Dezember 1993 (KWMBI I 1994 S. 3) wird gleichzeitig aufgehoben.

M o c k e r
Ministerialdirigent

Anlage 1**Kriterienkatalog für die Prüfung von Zulassungsanträgen
zur Teilnahme am Deutschen Leihverkehr**

Es wird empfohlen, die Prüfung von Zulassungsanträgen auf der Grundlage der mit diesem Kriterienkatalog ermittelten Bibliotheksdaten vorzunehmen.

Bei der Gesamtbewertung eines Zulassungsantrags können auch besondere Umstände des Einzelfalls und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, wenn nur so eine hinreichende lokale bzw. regionale Literaturversorgung sichergestellt werden kann.

1. Antragstellende Bibliothek:
 - Name, Adresse, Tel., Fax, E-Mail, WWW-Homepage
 - Bibliothekssigel (Vergabe durch SB zu Berlin-PK / Sigelstelle)
 - Bibliotheksleitung
 - Unterhaltsträger (bei Firmenbibliotheken: Sonderprüfung)
 - Wissenschaftliche / Öffentliche Bibliothek
 - Allgemeine Zugänglichkeit
 - Mitglied in einem lokalen Bibliothekssystem
2. Fachpersonal (Fernleihe):
 - Anzahl
 - Art der fachlichen Qualifikation
3. Elektronische Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten:
 - Internet-Anschluss
 - Teilnahme am zuständigen regionalen Verbundsystem (Detailangaben)
 - Zugriffsmöglichkeiten auf regionale und überregionale Datenbanken und Nachweisinstrumente gemäß Nr. 7.1 LVO (Detailangaben)
4. Bibliographischer Apparat:
 - Bibliographien und Nachweisinstrumente zur Bearbeitung von Bestellungen gemäß Nrn. 8 und 9 LVO
5. Nachweissituation eigener Bestände (regional / überregional):
 - Detailangaben
 - Bereitschaft auch zur gebenden Fernleihe (Prinzip der Gegenseitigkeit, s. Präambel)
6. Eigener Bestand (Umfang, Schwerpunkte):
 - Umfang
 - Schwerpunkte
 - Spezielsammlungen
 - Pflichtexemplare
7. Technische und räumliche Ausstattung:
 - Allgemein zugängliche Lesesäle und Benutzungseinrichtungen
 - Benutzer-PC (Internet; CD-ROM)
 - Lesegeräte für Mikrofiche / Mikrofilm
 - Kopiergeräte
 - Tresor für Wertbestände
8. Ortsausleihe:
 - Zahl der aktiven Benutzer
 - Ausleihvorgänge / Jahr
 - Benutzerstruktur
 - Einzugsgebiet
9. Sonstiges:
 - Teilnahme am Regionalen Leihverkehr (ggf. Bestellvolumen)
 - Erwartetes Bestellvolumen im Deutschen Leihverkehr (nach Zulassung)
 - Weitere leihverkehrsrelevante Bibliotheken am Ort (ggf. Art und Weise der Zusammenarbeit)

Anlage 2

Übersicht Leihverkehrsregionen – Leihverkehrszentralen – Regionale Verbundsysteme

Leihverkehrsregion	Leihverkehrszentrale	Regionales Verbundsystem
Baden-Württemberg (BAW) (und Saarland und Teile Rh.-Pfalz)	Bibliotheksservice-Zentrum / Zentralkatalog Baden-Württemberg, Stuttgart	Südwestdeutscher Bibliotheks- verbund (SWB), Konstanz
Bayern (BAY)	Bayerische Staatsbibliothek / Bayerischer Zentralkatalog, München	Bibliotheks-Verbund Bayern (BVB), München
Berlin-Brandenburg (BER)	Zentral- u. Landesbibliothek Berlin / Leihverkehrszentrale, Berlin	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Berlin
Hessen (HES) (und Teile Rh.-Pfalz)	Stadt- u. Universitätsbibliothek / Hessischer Zentralkatalog, Frankfurt a.M.	Hessisches Bibliotheks-Infor- mationssystem (HeBIS), Frankfurt a.M.
Gebiet des Gemeinsamen Biblio- theksverbundes (GBV) der Län- der Bremen, Hamburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Niedersach- sen, Sachsen-Anhalt, Schleswig- Holstein und Thüringen	Niedersächsische Staats- u. Uni- versitätsbibliothek / Niedersäch- sischer Zentralkatalog, Göttingen (NIE)	Gemeinsamer Bibliotheks- verbund (GBV), Göttingen
	Staats- u. Universitätsbibliothek / Norddeutscher Zentralkatalog, Hamburg (HAM)	Gemeinsamer Bibliotheks- verbund (GBV), Göttingen
	Universitäts- u. Landesbiblio- thek / Zentralkatalog Sachsen- Anhalt, Halle (SAA)	Gemeinsamer Bibliotheks- verbund (GBV), Göttingen
	Thüringische Universitäts- u. Lan- desbibliothek / Thüringer Zen- tralkatalog, Jena (THU)	Gemeinsamer Bibliotheks- verbund (GBV), Göttingen
Nordrhein-Westfalen (NRW) (und Teile Rh.-Pfalz)	Hochschulbibliothekszenrum NRW / Leihverkehrszentrale, Köln	Nordrhein-Westfälischer Biblio- theksverbund (HBZ-Verbund), Köln
Sachsen (SAX)	Sächsische Landesbibliothek- Staats- u. Universitätsbibliothek / Sächsischer Zentralkatalog, Dresden	Südwestdeutscher Bibliotheks- verbund (SWB), Konstanz

Anlage 3**Übersicht zur Nachweissituation
bei den Leihverkehrszentralen / Regionalen Zentralkatalogen**

Sofern bei einzelnen Titeln kein Bestandsnachweis zu ermitteln ist, kann gemäß den in Nrn. 8 und 9 LVO genannten Möglichkeiten die Bestellung auch an einzelne Leihverkehrszentralen mit den dort verfügbaren Regionalen Zettel-Zentralkatalogen geleitet werden.

Für folgende Zeiträume kann ggf. ein Nachweis erwartet werden (Stand: 2003):

BAY	Nachweise vor 1982; (Bestände der BSB (12) von 1501 bis 1840 im BVB-OPAC nachgewiesen).
BAW	Nachweise vor 1992.
BER	Nachweise vor 1990.
HAM	Nachweise vor 1995.
HES	Entfällt.
NIE	Nachweise vor 1980.
NRW	Entfällt.
SAA	Nachweise vor 1990.
SAX	Nachweise ohne zeitliche Beschränkung.
THU	Nachweise vor 1990.

Anlage 4**Standard-Angaben für Bestellungen****A. Bestellungen in elektronischer Form:**

Die Bestellung nachgewiesener Medien erfolgt online bei der besitzenden Bibliothek auf der Basis der im Einzelfall genutzten Datenbank.

Die bestellende Bibliothek ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Lieferung von der gebenden Bibliothek benötigten Bestellinformationen zu liefern. Dazu zählen insbesondere:

- Bestellende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse;
- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer);
- Ggf. Zusatzinformationen: z.B. Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten; Akzeptanz von anderen Auflagen, sofern bestellte Auflage nicht verfügbar.

Die automatische Weiterleitung elektronischer Bestellungen zwischen einzelnen Datenbanken bei Nichtverfügbarkeit ist auf der Basis der beteiligten Systeme zulässig.

B. Bestellungen in konventioneller Form:

Sofern Online-Bestellungen nicht möglich sind, können Bestellungen vorerst auch noch auf konventionellem Weg erfolgen. Dazu zählen insbesondere:

Bestellformulare als Datenbankausdrucke (Versand per Post, als Fax),
Leihscheinformular der LVO von 1993

(„roter Leihschein“; dieser übergangsweise bis zum 31. Dezember 2004). Dabei sollen in der Bestellung standardmäßig folgende Mindestangaben enthalten sein:

1. Bibliographische Angaben**a) Monographien:**

- Autor / Herausgeber
- Titel
- Ort, Verlag
- Erscheinungsjahr, Auflage
- ISBN
- Physische Form

b) Mehrbändige Werke, Schriftenreihen:

- Zusätzlich Gesamttitel, Bandangaben, Zählung

c) Aufsätze:

- Autor, Titel
- Fundstelle mit Titel (Autor), Seitenzahl, Erscheinungsjahr, ISSN/ISBN

d) Angabe ermittelter Bestandsnachweise:

- Quelle, Sigel der besitzenden Bibliothek(en), Signatur(en)

e) bei Bestellungen

- ohne Bestandsnachweis;
- Erforderlich ist zusätzlich die Angabe einer bibliographischen Quelle.

2. Bestellinformationen

- Bestellende/nehmende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse
- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer)
- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Zusatzinformationen:
Akzeptanz von anderen Auflagen;
Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten.
- Bei Bestellungen ohne Bestandsnachweis:
Bei Leitwegfestlegung Angabe von max. 3 Stationen; Angabe der max. Erledigungsfrist.

Anlage 5**Kosten im Deutschen Leihverkehr****1. Auslagenpauschale gemäß Nr. 19.1:**

Die Höhe der Auslagenpauschale wird von den Unterhaltsträgern der Leihverkehrs-Bibliotheken festgelegt, wobei eine einheitliche Regelung angestrebt werden soll. Porto- bzw. Lieferkosten für die Benachrichtigung bzw. Auslieferung können ggf. zusätzlich berechnet werden.

Die Auslagenpauschale und die Porto- bzw. Lieferkosten erhebt die nehmende Bibliothek vom Benutzer.

Die Auslagenpauschale wird fällig bei Bestellabgabe, unabhängig von einem Erfolg der Bestellung. Bezugsgröße ist die physische Medieneinheit gemäß Nr. 10.3.

Außergewöhnliche Kosten gemäß Nr. 19.2 werden direkt zwischen der nehmenden und der gebenden Bibliothek abgerechnet ohne Einschaltung des nachstehend empfohlenen pauschalen Verrechnungsverfahrens.

2. Verrechnung zwischen gebenden und nehmenden Bibliotheken gemäß Nr. 19.3:

Eine Verrechnung findet nur in den Fällen statt, bei denen die Bestellung online über das für die nehmende Bibliothek zuständige Verbundsystem erfolgt ist.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt hierfür ein pauschaliertes Abrechnungsverfahren.

Bei der für die nehmende Bibliothek zuständigen Verbundzentrale wird treuhänderisch ein Verrechnungskonto eingerichtet.

Für jede Online-Bestellung, die von einer Bibliothek positiv erledigt wird, zahlt die nehmende Bibliothek einen Betrag in Höhe von 1,50 EURO (bzw. eine entsprechende Verrechnungseinheit) ein.

Für jede positiv erledigte Online-Bestellung (= pro ausgelieferter physischer Medieneinheit/Kopie) erhält die gebende Bibliothek einen Betrag in Höhe von 1,20 EURO (bzw. eine entsprechende Verrechnungseinheit) gutgeschrieben.

Die Verbundzentralen erhalten für ihre Aufwendungen pro positiv erledigter Bestellung 0,30 EURO, wenn die Verrechnung innerhalb der eigenen Region stattfindet.

Bei einer Verrechnung zwischen den Verbänden erhält jede Verbundzentrale einen Anteil von 0,15 EURO.

Einzelheiten des Verfahrens einschließlich Zahlungs- und Verrechnungs-Zeiträume sollen durch die Verbundzentralen nach Absprache verbindlich festgelegt werden, insbesondere die Verrechnung zwischen einzelnen Verbundzentralen, wenn gebende und nehmende Bibliothek unterschiedlichen Verbundsystemen angehören.

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 2. Dezember 2003 Nr. III.6-5 S 1321.1-5.137 755

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit „*“ gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

1. Lernmittelfreie Lernmittel**1.1 Allgemein bildende Schulen****Grund- und Hauptschule****Kunsterziehung****Wolf im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:****Hinweis:**

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Kunst und wir:**

7: v. Riedl u.a., BN 72507, 1. Aufl. 98/2.Dr.00, 14 €, ZN 260/98-V (18.12.03)

Religionslehre – katholisch

**Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer/
Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart/
Kösel-Verlag, München/
Patmos Verlag Düsseldorf**

(Vertrieb: Kösel-Verlag)

***Meine Schulbibel**, Ein Buch für Sieben- bis Zwölfjährige, v. Günzel-Horatz, BN 50663, Aufl. 03, 9,95 €, ZN 206/03-V/R/G (18.12.03), zugl. f.d. Jgst. 2 – 6

Realschule**Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen****Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:*****CONTO**, Realschule Bayern, v. Huber u.a.:

9: BN 116109, 1. Aufl. 03/1.Dr., 17,80 €, ZN 181/03-R6 (18.12.03)

Englisch**Cornelsen Verlag, Berlin/München:**

***Go Ahead**, Realschule Bayern, **Grammatisches Beiheft**, v. Eastwood/Berold:

7/8: BN 28496, 1. Aufl. 03/2.Dr., 6,95 €, ZN 145/03-R6 (18.12.03)

Französisch**Ernst Klett Verlag, Stuttgart:*****Etudes Françaises – Ensemble:**

3: v. Grunwald u.a., BN 523160, 1. Aufl. 96, 15,70 €, ZN 207/03-R6 (18.12.03), zugl. f.d. Jgst. 9, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 05/06**

***Etudes Françaises – Ensemble, Grammatisches Beiheft:**

3: v. Niklasch/Schröder, BN 523162, 1. Aufl. 96, 4,70 €, ZN 207/03-R6 (18.12.03), zugl. f.d. Jgst. 9, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 05/06**

Kunsterziehung**Wolf im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:*****Kunst**, v. Hanauer u.a.:

sechs: BN 74501, 1. Aufl. 03, 14,20 €, ZN 188/03-R6 (18.12.03)

Mathematik**Oldenbourg Schulbuchverlag, München:*****X Quadrat – Mathematik**, v. Gierse u.a.:

8 II/III: BN 83348, 1. Aufl. 03, 18,90 €, ZN 182/03-R6 (18.12.03)

Religionslehre – katholisch

**Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer/
Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart/
Kösel-Verlag, München/
Patmos Verlag Düsseldorf**
(Vertrieb: Kösel-Verlag)

***Meine Schulbibel**, Ein Buch für Sieben- bis Zwölfjährige, v. Günzel-Horatz, BN 50663, Aufl. 03, 9,95 €, ZN 206/03-R/G/V (18.12.03), zugl. f.d. Jgst. 5 u. 6

Kösel-Verlag, München:***Reli Realschule**, hrsg. v. Hilger/Reil:

9: BN 50679, 1. Aufl. 03, 11,95 €, ZN 183/03-R6 (18.12.03)

Gymnasium**Englisch****Ernst Klett Verlag, Stuttgart:****Hinweis:**

Die nachfolgend genannten Werke gelten nach § 17 Abs. 2 ZLV in ihrer bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Learning English – Green Line**, Ausg. Bayern, zugl. f. Engl. als 1. FS:

2: v. Amor u.a., BN 582800, 2. Aufl., 21,60 €, ZN 95/93-G (18.12.03), zugl. f.d. Jgst. 6, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 03/04**

4: v. Beile u.a., BN 583700, 2. Aufl., 21,60 €, ZN 91/95-G (18.12.03), zugl. f.d. Jgst. 8, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 05/06**

Erdkunde**Klett Perthes Verlag, Gotha:*****FUNDAMENTE Kursthemen:**

Der asiatisch-pazifische Raum: v. Heckl u.a., BN J-29420, 1. Aufl. 03, 20,20 €, ZN 171/03-G (18.12.03), zugel. ab Jgst. 12

Religionslehre – katholisch

**Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer/
Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart/
Kösel-Verlag, München/
Patmos Verlag Düsseldorf**
(Vertrieb: Kösel-Verlag)

***Meine Schulbibel**, Ein Buch für Sieben- bis Zwölfjährige, v. Günzel-Horatz, BN 50663, Aufl. 03, 9,95 €, ZN 206/03-G/V/R (18.12.03), zugel. f.d. Jgst. 5 u. 6

Wirtschafts- und Rechtslehre**Auer Verlag, Donauwörth:****Hinweis:**

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Wirtschafts- und Rechtslehre:**

2: hrsg. v. Riedner/Wiedemann, BN 2885, 2. Aufl. (m. eingeklebtem Ergänzungsheft „**Neues Schuldrecht** zur 2. Auflage von 1997“), 14,20 €, ZN 262/97-G (18.12.03), zugel. f.d. Jgst. 9, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 06/07**

3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel

3.1 Allgemein bildende Schulen

Grund- und Hauptschulen

Deutsch – Sprache untersuchen**Cornelsen Verlag, Berlin/München:**

***Jo-Jo Sprachbuch**, Grundschule Bayern, Arbeitsheft, v. Giefing:

4: BN 613968, 1. Aufl. 03, 6,25 €, ZN 184/03-V (18.12.03)

RealschuleChemie**Oldenbourg Schulbuchverlag, München:*****H₂O & Co**, Arbeitsheft, v. Reichelt u.a.:

9/I: Anorganische Chemie – Organische Chemie, BN 16042, 1. Aufl. 03, 7,80 €, ZN 191/03-R6 (18.12.03)

10/I: Organische Chemie, BN 16044, 1. Aufl. 03, 7,80 €, ZN 192/03-R6 (18.12.03)

10 II/III: Organische Chemie, BN 16045, 1. Aufl. 03, 7,80 €, ZN 193/03-R6 (18.12.03)

GymnasiumEnglisch**Ernst Klett Verlag, Stuttgart:****Hinweis:**

Die nachfolgend genannten Werke gelten nach § 17 Abs. 2 ZLV in ihrer bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Learning English – Green Line**, Ausg. Bayern, Workbook, v. Beile u.a., zugel. f. Engl. als 1. FS:

2: BN 582850, 2. Aufl., 8,60 €, ZN 114/93-G (18.12.03), zugel. f.d. Jgst. 6, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 03/04**

3: BN 582950, 2. Aufl., 8,60 €, ZN 117/94-G (18.12.03), zugel. f.d. Jgst. 7, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 04/05**

5: BN 583850, 2. Aufl., 8,60 €, ZN 113/96-G (18.12.03), zugel. f.d. Jgst. 9, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 06/07**

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 18. Dezember 2003 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor